

Landesjagdverband Bayern e. V.

Im deutschen Jagdschutz-Verband



In Erfüllung der Verpflichtung aus § 22a Bundesjagdgesetz und Art. 37 Bayerisches Jagdgesetz wird hiermit folgende

Nachsuchenvereinbarung

für anerkannte Nachsuchengespanne im Bereich des Landesjagdverbandes Bayern getroffen:

Den vom BJV anerkannten Nachsuchengespannen wird hiermit gestattet, im Zuge begonnener Nachsuchen die Grenzen meines/unseres Jagdbezirkes bewaffnet, sowie in Begleitung eines zur Nachsuche ausgerüsteten, ggf. bewaffneten Jagdscheininhabers ohne vorherige Benachrichtigung zu überschreiten. Soweit zusätzliche Begleitpersonen benötigt werden, bleiben diese unbewaffnet.

Die anerkannten Nachsuchenführer/innen sind berechtigt Waffen zu führen und das Wild zur Strecke zu bringen. Sie verpflichten sich, das zur Strecke gebrachte Wild ordnungsgemäß zu versorgen und den Jagd Ausübungsberechtigten so zu informieren, dass die aus wildbrethygienischen Gründen notwendige Bergung möglich ist. Die Regelungen des Art. 37 Abs. 4 BayJG über das Eigentum am erlegten Wild bleiben unberührt.

Wechselt ein krankgeschossenes oder durch andere Ursachen verletztes Stück Schalenwild erkennbar oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem Revier über die Reviergrenze in das Nachbarrevier ein, so hat der Inhaber des Reviers, von dem aus das verletzte Stück übergewechselt ist, den Inhaber des Nachbarreviers grundsätzlich unverzüglich zu verständigen und die erforderliche Nachsuche zu veranlassen.

Gelingt eine Verständigung des Inhabers des Nachbarreviers vor Beginn der Nachsuche in angemessener Zeit nicht, so darf die Nachsuche durch den bestätigten Nachsuchenführer aus Gründen des Tierschutzes ohne vorherige Benachrichtigung des Inhabers des Nachbarreviers durchgeführt werden. Stellt sich bei einer bereits laufenden Nachsuche durch einen bestätigten Nachsuchenführer heraus, dass eine Reviergrenze überschritten werden muss, ist eine Benachrichtigung des betroffenen Revierinhabers ebenfalls nicht erforderlich.

Nach Beendigung oder einer länger andauernden Unterbrechung der Nachsuche sind die Inhaber der Reviere, die von der Nachsuche betroffen sind, unverzüglich zu verständigen. Für die Verständigung ist der die Nachsuche veranlassende Revierinhaber verantwortlich.

Die Nachsuchenvereinbarung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Ausführungen im Merkblatt sind Bestandteil dieses Vertrages.

Revier/ Jagdbezirk

Hegegemeinschaft.....

Kreisgruppe/Jägervereinigung.....

Ablauf des Jagdpachtvertrages.....

.....
Name u. Adresse des Pächters Telefonnummer

.....
Datum Unterschrift

.....
Name u. Adresse des Pächters Telefonnummer

.....
Datum Unterschrift

.....
Name u. Adresse des Pächters Telefonnummer

.....
Datum Unterschrift

Bei Nichterreichbarkeit des/der Jagdpächter/s ist zu verständigen:

.....
Name des Stellvertreters Adresse Telefonnummer

.....
Datum Unterschrift des Vorsitzenden der Kreisgruppe/Jägervereinigung